

A 8 – 6073/2009-26
I. Eckwertvorgaben 2010
II. Budgetvorschau für die Jahre
2010 und 2011;
Informationsbericht

Graz, am 25.6.2009
Finanz-, Beteiligungs-
und Liegenschaftsausschuss
Berichtersteller:
Stadtrat Univ. Doz. DI Dr G. Rüsich

B e r i c h t a n d e n G e m e i n d e r a t

I.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.10.2008, GZ.: A8-2559/2007-1, hat der Gemeinderat den Informationsbericht betreffend die weitere generelle Konsolidierungsstrategie zur Budgetsanierung bis 2015 zustimmend zur Kenntnis genommen:

1. Laufende Gebarung: Möglichst rasch, jedoch spätestens bis 2015 ist eine ausgeglichene laufende Gebarung unter konsolidierter Betrachtungsweise Stadt/Beteiligungen zu erzielen. Die dazu relevanten Beschlüsse sind ab sofort zu erarbeiten und raschestmöglich, jedoch bis spätestens 2010 zu fassen.

2. Investitionen: Das aoG Programm 2006 – 2010 wird gemäß unveränderter Spielregeln weitergeführt. Die AOG für die Jahre 2011-2015 wird mit insgesamt € 200 Mio. (das sind 5 x € 40 Mio.), die über Darlehen finanziert werden, gedeckelt. Die inhaltliche Aufteilung dieses Rahmens ist in den nächsten Monaten festzulegen. Der Ende 2008 noch nicht disponierte Restbetrag im Feinstaubfonds in Höhe von ca. € 7 Mio. sowie die im Verkehrsdienstvertrag enthaltenen GVB-Investitionen von ca. jährlich € 25 Mio. sind von obigem Rahmen nicht berührt.

Die geplante Umsetzung der generellen Konsolidierungsstrategie :

Erforderlich wird ein mehrjähriges konsequentes Agieren in die beschriebene Richtung auf allen Gebieten sein. Es wurden 9 Konsolidierungspfade definiert:

- Beispielgebende Entscheidungen der Politik: Reduktion der Stadtregierung von 9 auf 7 Mitglieder, Reduktion des Gemeinderates mit demokratiepolitischen Begleitmaßnahmen, umfassende Pensionsreform/Solidarbeitrag, Abteilungsreduktion um mind. 20%, Objektivierungsrichtlinien bei Beteiligungen)

- Größere Anpassungen im Leistungsprogramm und bei Kostenarten: Machen wir die richtigen Aufgaben? Machen wir die Aufgaben richtig? Diese Anpassungen sollten selbstverständlich jedenfalls unter Einbindung aller Beteiligten erfolgen.

- Konsequentes Aufgabenmanagement über Eckwerte: Für 2009 wird der Auftrag erteilt, die Gesamtsumme der Eckwerte gegenüber 2008 nominell einzufrieren. (bereinigt um Verkehrsdienstvertrag und die Einmalmaßnahmen bei den Eigenbetrieben in Summe ca. € 362,6 Mio.)

- Zusätzliche Einnahmen schaffen bzw. managen: Eigene Abgaben und Bund/Land-Verhandlungen (Zweitwohnsitzabgabe, ökologische, sozial verträgliche Gebührenreform, Reduzierung der Nettozahlungen mit dem Land Steiermark, Bedarfszuweisungen und Landesumlage)

- Übertragung von Dienstleistungen an Graz AG und andere Beteiligungen

- Ergebnisverbesserungen in den Beteiligungen

- Personalkosten senken: prinzipieller Aufnahmestopp und forciertes Personalcontrolling

- Strukturelle Defizite beseitigen/Synergien nutzen (z.B. AEVG, FM..)

- Investitionen im Rahmen managen (Folgekosten und Wirkungen)

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.4.2009, GZ.: A8-6073/2009-24, hat der Gemeinderat den Informationsbericht betreffend „Mittelfristige Finanzplanung bis 2015“ als Basis für die Diskussion und Festlegung der Eckwerte 2010ff zur Kenntnis genommen.

Folgende zwei Szenarien waren damals Inhalt des Informationsberichtes:

Szenario 1 (raschere Konjunkturerholung einsetzend bereits 2009/10 bei Beibehaltung der strikten Konsolidierungslinie):

<i>Jeweils in Mio. €</i>	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Saldo der lfd.Gebahrung	-22,34	-41,50	-34,00	7,60	-6,00	7,00	22,00
Konsolidierter Schuldenstand	1.008,36	1.084,21	1.150,45	1.179,73	1.224,33	1.255,08	1.270,58

Szenario 2 (spätere Konjunkturerholung einsetzend erst 2010/2011, rückgemeldete Trends)

<i>Jeweils in Mio. €</i>	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Saldo der lfd.Gebahrung	-22,34	-60,30	-70,50	-35,40	-51,30	-38,50	-31,30
Konsolidierter Schuldenstand	1.008,36	1.103,01	1.206,41	1.280,64	1.374,07	1.455,57	1.531,38

Nach Konsultation dieser Szenarien mit dem Grazer Stadtschuldenrat, der die Priorität des Wiedererreichens eines positiven Saldos der laufenden Gebahrung unterstrichen hat, soll nunmehr für die Vorbereitung der Budgetierung für 2010 nachfolgender Auftrag an die Abteilungen ergehen. Das Ziel, insgesamt gegenüber dem VA 2008 gleichbleibende Eckwerte auch 2010 zu erreichen, bleibt aufrecht:

Bis 7. September 2009 hat jede Abteilung für 2010 einen Erst-Budgetvorschlag in 2 Szenarien auszuarbeiten und an die Finanzdirektion zu übermitteln:

Szenario 1: Einhaltung des Eckwertes gemäß VA 2008 minus 4,5% samt dazu erforderlichen Maßnahmen

Szenario 2: Einhaltung des Eckwertes gemäß VA 2008 samt dazu erforderlichen Maßnahmen.

Dies ist die Basis für die endgültigen Budgetverhandlungen für 2010 im Herbst. Die Eckwerte 2008 betragen in Summe € 362,6 Mio, die Vorgaben für 2010 der einzelnen Abteilungen für beide Szenarien sind der Beilage zu entnehmen.

II.

Mit Artikel 1 des 2008 erneuerten inner-österreichischen Stabilitätspaktes verpflichten sich Bund, Länder und Gemeinden, die Stabilitätsorientierung ihrer Haushaltsführung weiterzuführen.

Im Artikel 4 haben sich die Gemeinden (ohne Wien) dazu verpflichtet, jeweils landesweise ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis nach dem ESVG 95 (= Europäisches System der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung) zum gesamtstaatlichen Konsolidierungspfad beizutragen (ordentlicher Stabilitätsbeitrag der Gemeinden).

Vorübergehende Unterschreitungen des ordentlichen jährlichen Stabilitätsbeitrages sind in der Steiermark bis zu 0,019079% des BIP, das sind auf Basis des BIP 2008 für alle steirischen Gemeinden zusammen etwa € 53,8 Mio., zulässig. Ein verringerter Stabilitätsbeitrag ist nur zulässig, soweit dieser Höchstbetrag nicht schon für das Vorjahr ausgeschöpft wurde. Der Unterschreitungsbeitrag ist im Folgejahr auszugleichen.

Für die Haushaltskoordinierung im Land Steiermark wurde ein Landes – Koordinationskomitee gebildet, in dem auch Städtebund und Gemeindebund vertreten sind.

Im Artikel 7 des Stabilitätspaktes ist u.a. vereinbart, dass

- > Bund, Länder und Gemeinden die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung sicher zu stellen haben,
- > sich die Gebietskörperschaften bei der Beschlussfassung über die jährlichen Voranschläge an den mittelfristigen Vorgaben zu orientieren haben,
- > Gemeinden bis zum jeweils 31. Juli ihrem Landeskoordinationskomitee über ihre mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung zu berichten haben. Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern – und damit auch die Stadt Graz - haben gleichzeitig auch dem österreichischen Koordinationskomitee zu berichten.

Für die Hochrechnung des Maastricht-Ergebnisses – basierend auf dem Szenario 1 - für die Jahre 2010 und 2011 war der Bereich der Finanztransaktionen der Abschnitte 85-89 (das sind die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und die sonstigen wirtschaftlichen Unternehmungen) herauszurechnen. Weiters wurden mangels absehbarer realisierbarer Vermögenswerte anders als in den Rechnungsabschlüssen der Vorjahre keinerlei Immobilientransaktionen mehr unterstellt, was den negativen Trend beim Maastricht-Ergebnis verstärkt.

In Mio. €	VA 2009	HR 2010	HR 2011
Saldo 1: laufende Gebarung	-22,34	-41,5	-34,0
Saldo 2: Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	-30,38	-60,6	-56,0
Saldo der Finanztransaktionen von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit (Abschnitte 85-89)	7,69	3,0	3,0
Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis)	-45,02	-99,1	-87,0

Die Erzielung eines ausgeglichenen Maastrichterergebnisses erscheint in den kommenden Jahren ohne die seit langem eingeforderte externe finanzielle Unterstützung durch Bund und Land jedenfalls weiterhin unmöglich zu sein. Es ist im Gegenteil mit einer massiven Verletzung der Zielsetzung für die steirischen Gemeinden zu rechnen, welche durch die Stadt Graz verursacht wird.

Auf die Artikel 11 „Sanktionsmechanismus“, 12 „Sanktionsbeitrag“ und 13 „Sanktionsverfahren“ der „Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik“ (Österreichischer Stabilitätspakt 2008) sei in diesem Zusammenhang speziell verwiesen:

Artikel 11 Sanktionsmechanismus

- (1) Zur Absicherung der Stabilitätsverpflichtungen dieser Vereinbarung wird ein Sanktionsmechanismus eingerichtet.
- (2) Wird im Rahmen der Ermittlung der Haushaltsergebnisse durch die Statistik Österreich festgestellt, dass vereinbarte jährliche Stabilitätsbeiträge oder ein vereinbarter Durchschnittswert über die Laufzeit der Vereinbarung nicht erbracht wurden und erfolgt kein Ausgleich durch die Übertragung eines Überschusses nach Art. 5, ist ein Schlichtungsgremium zu befassen.
- (3) Werden vom Bund oder von einem Land vereinbarte Stabilitätsbeiträge nicht erbracht, besteht das Schlichtungsgremium aus zwei vom Bundesminister für Finanzen und aus zwei von den Ländern nominierten Mitgliedern. Für die Länder wird je ein Mitglied durch den jeweiligen Vorsitzenden der Landeshauptmännerkonferenz und von dem im Vorsitz nachfolgenden Landeshauptmann nominiert. Bei Verhinderung gemäß vorletztem Satz tritt der jeweilige Nachfolger als Nominierungsberechtigter ein. Die Gemeinden können bis zu zwei Beobachter entsenden. Werden von den Gemeinden eines Landes vereinbarte Stabilitätsbeiträge nicht erbracht, besteht das Schlichtungsgremium aus zwei vom Bundesminister für Finanzen und aus zwei von den Gemeinden nominierten Mitgliedern. Für die Gemeinden wird je ein Mitglied vom Österreichischen Gemeindebund und vom Österreichischen Städtebund nominiert. Die Länder können bis zu zwei Beobachter entsenden. Vertreter des jeweils betroffenen Landes (der Gemeinden des Landes) können weder nominieren noch als Mitglieder des Schlichtungsgremiums nominiert werden. Beobachter werden nach denselben Regeln nominiert wie die Mitglieder.
- (4) Das Schlichtungsgremium ersucht den Präsidenten des Rechnungshofes um ein Gutachten, ob und in welcher Höhe nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung vom Bund, einem Land oder von den Gemeinden eines Landes der vereinbarte Stabilitätsbeitrag verfehlt wurde.
- (5) Das Schlichtungsgremium entscheidet einvernehmlich, ob und in welcher Höhe ein Sanktionsbeitrag nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung vom Bund, einem Land oder von den Gemeinden eines Landes zu leisten ist.
- (6) Kein Sanktionsbeitrag ist zu leisten,
 - a) soweit die entsprechenden Bestimmungen des Art. 14 zur Anwendung kommen;
 - b) soweit vereinbarungswidrige Unterschreitungen des vereinbarten Stabilitätsbeitrages in einem Jahr rechnerisch durch Überschüsse abgedeckt werden, die von einer anderen Gebietskörperschaft erbracht werden und über die nicht bereits gemäß Art. 5 verfügt wurde. Eine solche rechnerische Abdeckung findet nur für das betreffende Jahr statt. Kommen mehrere Stabilitätsverpflichtete für eine solche rechnerische Abdeckung in Betracht, findet diese in folgender Reihenfolge statt: Überschüsse von Gemeinden (landesweise) werden zur rechnerischen Abdeckung von Unterschreitungen von Gemeinden (landesweise) verwendet. Überschüsse von Ländern werden zur rechnerischen Abdeckung von Unterschreitungen von Ländern verwendet. Verbleibende Überschüsse werden zur rechnerischen Abdeckung von Unterschreitungen aller anderen Vertragsparteien verwendet. Die rechnerische Abdeckung von Unterschreitungen mehrerer Stabilitätsverpflichteter richtet sich nach dem Verhältnis der Aufteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben im betroffenen Jahr. Eine solche Abdeckung ändert nichts an der Verpflichtung zur durchschnittlichen Erbringung der vereinbarten Stabilitätsbeiträge. Bei der Durchschnittsberechnung nach Art. 19 sind solche Überschüsse daher wieder der Gebietskörperschaft zuzurechnen, welche die Überschüsse erbracht hat.
- (7) Das Schlichtungsgremium entscheidet so zeitgerecht, dass eine allfällige Sanktion bis Ende Februar des Zweitfolgejahres geleistet werden kann. Das Schlichtungsgremium kann einen früheren Zeitpunkt der Leistung beschließen.

Artikel 12 Sanktionsbeitrag

- (1) Der Sanktionsbeitrag beträgt unter Berücksichtigung von Art. 11 Abs. 6

- a) 8% des jeweils vereinbarten Stabilitätsbeitrages bzw. des vereinbarten Maastricht-Defizites als Fixbetrag zuzüglich 15% der unstatthaften Über- bzw. Unterschreitung des vereinbarten Stabilitätsbeitrages, BGBl. I - Ausgegeben am 7. Oktober 2008 - Nr. 127 7 von 8 www.ris.bka.gv.at
- b) höchstens jedoch die Differenz zwischen dem ermittelten Haushaltsergebnis und dem vereinbarten Stabilitätsbeitrag bzw. dem vereinbarten Maastricht-Defizit. Liegt das Haushaltsergebnis unter einem zulässig verringerten Stabilitätsbeitrag, besteht eine Differenz nur bis zur Höhe des verringerten Stabilitätsbeitrages.
- (2) Wien gilt bei der Berechnung eines Sanktionsbeitrages nur als Land.

Artikel 13 **Sanktionsverfahren**

- (1) Ein Sanktionsbeitrag ist entsprechend der Entscheidung des Schlichtungsgremiums, spätestens ab Februar des Zweitfolgejahres, durch das Bundesministerium für Finanzen bei der Leistung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß § 12 FAG 2008 in sechs Monatsraten in Abzug zu bringen und auf einem Sonderverrechnungskonto im Namen und auf Rechnung der betroffenen Länder bzw. Gemeinden nutzbringend anzulegen. Beim Bund ist sinngemäß vorzugehen.
- (2) Wird im Folgejahr einer mangelnden Stabilitätsorientierung der für das Folgejahr vereinbarte Stabilitätsbeitrag erbracht, ist das Sonderkonto aufzulösen und der Sanktionsbeitrag samt Zinsen der betreffenden Gebietskörperschaft zu überweisen.
- (3) Wird im Folgejahr einer mangelnden Stabilitätsorientierung der für das Folgejahr vereinbarte Stabilitätsbeitrag nicht erbracht, verfällt ein Sanktionsbeitrag samt Zinsen zu Gunsten derjenigen Stabilitätsverpflichteten, die die vereinbarten Stabilitätsbeiträge aufweisen.
- (4) Die Aufteilung eines Sanktionsbeitrages erfolgt zu je einem Drittel auf Bund, Länder und Gemeinden. Wer einen Sanktionsbeitrag zu leisten hat, wird nicht in die Verteilung einbezogen. Die Unterverteilung auf Länder und Gemeinden erfolgt nach dem Verhältnis der gemeinschaftlichen Bundesabgaben nach der letzten Zwischenabrechnung gemäß § 12 FAG 2008 nach Abzug der Vorwegabzüge.
- (5) Die Verpflichtung zur neuerlichen Hinterlegung eines Sanktionsbeitrages wegen mangelnder Stabilitätsorientierung wird durch den Verfall und die Verteilung nicht beeinflusst.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle gemäß § 89 in Verbindung mit § 90 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967 idF LGBl 41/2008 unter Hinweis auf die oben genannten Inhalte des Artikels 7 Stabilitätspakt den vorstehenden Informationsbericht zur Kenntnis nehmen und den Punkt II. als Berichtsgrundlage an die Koordinationskomitees freigeben.

Der Bearbeiter:

(Kicker)

Der Abteilungsvorstand:

(Mag. Dr. Kamper)

Der Finanzreferent:

(Stadtrat Univ. Doz. DI. Dr. Gerhard Rüscher)

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses

am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin: